

# Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 9. September 2020

**839.**

## **Wasserversorgung, Festsetzung der Schutzzonen und Erlass zugehöriger Schutzvorschriften für die Quelfassungen Lätten**

**IDG-Status: öffentlich**

### **1. Ausgangslage**

Die Genossenschaft Wasserversorgung Dübendorf (WVD) hat als Fassungseigentümerin zum Schutz ihrer Quelfassungen Lätten (Grundwasserrecht GWR g 1292) den Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement vom 11. März 2020 erstellt.

Der Stadtrat Dübendorf hat mit Beschluss Nr. 20/282 vom 9. Juli 2020 den Schutzzonenplan mit dem zugehörigen Reglement festgesetzt. Die Stadt Zürich wurde ebenfalls zur Festsetzung eingeladen, da die Quelfassungen Lätten sowohl im Gebiet der Stadt Dübendorf als auch im Gebiet der Stadt Zürich (Quartier Hottingen) liegen.

### **2. Festsetzung von Schutzzonen**

Gemäss § 35 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG, LS 711.1) beschaffen die Eigentümerinnen von Grundwasser- und Quelfassungen die für die Zonenauscheidung erforderlichen Grundlagen. Auf Antrag der Fassungseigentümerinnen setzen die Standortgemeinden die erforderlichen Schutzzonen fest und erlassen die Schutzvorschriften.

Die Grundlagen für die Ausdehnung der Schutzzonen bilden das hydrogeologische Gutachten der Dr. Lorenz Wyssling AG vom 16. Juli 2010 und der hydrogeologische Bericht der Heinrich Jäckli AG vom 7. Mai 2019. Gestützt auf diese Expertisen hat die WVD den vorliegenden Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement vom 11. März 2020 erstellt. Letzteres enthält die Vorschriften über die erlaubten Nutzungen oder Nutzungsbeschränkungen.

Das kantonale Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) hat den Schutzzonenplan der Quelfassungen Lätten und das Schutzzonenreglement vom 11. März 2020 vorgeprüft. Der Schutzzonenplan und das Reglement liegen nun zur Festsetzung vor.

### **3. Publikation, Genehmigung und Inkrafttreten**

Der Plan über die Auscheidung der Schutzzonen sowie die zugehörigen Schutzvorschriften sind gemäss § 39 Abs. 1 EG GSchG nach ihrer Festsetzung öffentlich bekannt zu machen und aufzulegen sowie den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern mitzuteilen. Die Schutzzonenfestsetzung bedarf zudem der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich (§ 39 Abs. 2 EG GSchG).

Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement für die Quelfassungen Lätten treten mit der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich in Kraft.

### **4. Zuständigkeit**

Für den Erlass des Schutzzonenplans und des Schutzzonenreglements ist der Stadtrat zuständig (§ 35 Abs. 1 und § 36 Abs. 2 EG GSchG).

Auf Antrag des Vorstehers des Departements der Industriellen Betriebe beschliesst der Stadtrat:

1. Der Schutzzonenplan für die Quellfassungen Lätten gemäss Beilage 1 (Entwurf vom 11. März 2020) wird festgesetzt und das zugehörige Schutzzonenreglement gemäss Beilage 2 (Entwurf vom 11. März 2020) wird erlassen.
2. Die Genossenschaft Wasserversorgung Dübendorf wird eingeladen, die öffentliche Auflage unter Bekanntgabe an die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer vorzunehmen sowie den Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement der Baudirektion des Kantons Zürich zur Genehmigung zu unterbreiten.
3. Mitteilung ohne Beilage an die Vorstehenden des Finanz-, des Gesundheits- und Umwelt-, des Tiefbau- und Entsorgungs-, des Hochbaudepartements sowie des Departements der Industriellen Betriebe, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, Liegenschaften Stadt Zürich, den Umwelt- und Gesundheitsschutz, das Tiefbauamt, Grün Stadt Zürich, das Amt für Hochbauten, Immobilien Stadt Zürich, das Amt für Baubewilligungen, die Wasserversorgung Zürich und unter Beilage von unterzeichnetem Plan und Reglement (achtfach) an die Genossenschaft Wasserversorgung Dübendorf, Meierhofstrasse 7, 8600 Dübendorf (Versand durch Departementssekretariat).

Für getreuen Auszug  
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti